

**Alex Sutter**

## **Die Fallen der Identität**

Die kulturelle Vielfalt in der Menschenrechtsdiskussion

Erschienen in: WoZ Nr.1-2/ 10. Jan. 1997

*Sind die Menschenrechte ein Produkt der europäischen Ideengeschichte, das sich nur in den westlichen Gesellschaften sinnvoll anwenden lässt? Kommt in den geltenden Menschenrechten ein individualistisches Menschenbild zum Ausdruck, das für die nicht-westlichen Kulturen unakzeptabel ist? Die in den letzten Jahrzehnten immer wieder vorgetragene kulturellrelativistische Infragestellung der universalen Geltung der Menschenrechte hat längst zu einem Glaubensstreit geführt. In den neueren Diskussionen mehren sich die Beiträge, welche versuchen, über die unfruchtbare Polarisierung zwischen den universalen Menschenrechten und dem Recht auf die eigene Kultur hinauszukommen. Diese Versuche gelangen allerdings zu sehr unterschiedlichen Resultaten.*

Unter den international anerkannten Menschenrechten gibt es einige Rechte, die ausdrücklich auf die kulturelle Sphäre bezogen sind, beispielsweise das Recht auf Religionsfreiheit, auf den Gebrauch der eigenen Sprache oder auf die Teilnahme am kulturellen und wissenschaftlichen Leben. Auf eben diese „kulturellen Rechte“ konzentriert sich der Ansatz des Fribourger Philosophen Patrice Meyer-Bisch<sup>1</sup>. Seine Absicht ist es, sie als eine eigenständige Kategorie von Menschenrechten aufzuwerten und darüber hinaus das kulturelle Vorzeichen aller Menschenrechte aufzuzeigen. Dabei stützt er sich auf ein UNESCO-Verständnis von Kultur, wonach nämlich eine „Kultur“ das ist, was einem Volk seine besondere Identität gebe. Ausgehend von diesem ethnischen Kulturverständnis proklamiert Meyer-Bisch ein Recht auf Kultur im Sinne eines Rechts auf eine Gruppenidentität bzw. eine kulturelle Identität. Dieses Recht hält er für ein fundamentales Menschenrecht, da ohne kulturelle Identität das menschliche Subjekt gefährdet sei.

In der Folge sieht sich Meyer-Bisch zu einem Spagat gezwungen. Einerseits fasst er das vorgebliche Menschenrecht auf kulturelle Identität formal im Sinne des Rechts eines jeden Individuums, sich mit jenen kulturellen Inhalten zu identifizieren, die ihm passen. Andererseits versteht er das Recht auf kulturelle Identität in Übereinstimmung mit dem ethnischen Kulturbegriff auch als ein Kollektivrecht, nämlich ein Recht der (Volks-)Gemeinschaft auf die ihr eigene Kultur. Demnach wäre mit dem Recht auf kulturelle Identität ein Anspruch der Gemeinschaft in die individuellen Menschenrechte eingeschmuggelt. So gesehen gibt es keine Garantie, dass das Recht des Individuums auf seine kulturelle Identität nicht unversehens in einen Zwang der Gemeinschaft gegen das Individuum umkippen könnte.

„Kultur“ ist für Meyer-Bisch das Band, das Individuum und Gemeinschaft auch unabhängig von einem Staat zusammenhält. Deshalb bedürfen seiner Meinung nach die Menschenrechte in ihrem jeweiligen Kontext einer unterschiedlichen kulturellen Konkretisierung. Im Kontext der Europäischen Menschenrechtskonvention ist beispielsweise der Staat dazu verpflichtet, die Religionsfreiheit als Recht des Individuums zu schützen. Ist nun Meyer-Bisch's „kulturelle Determinante“ der Menschenrechte so zu verstehen, dass - wie es islamistische Menschenrechtsumdeutungen tatsächlich fordern - in einem muslimischen Kontext die islamische Glaubensgemeinschaft dazu verpflichtet wäre, die geborenen Muslime mit allen Mitteln vor einem Abfall von ihrer Religion zu schützen?

Letztlich benutzt Meyer-Bisch das Tor der kulturellen Rechte, um die Kulturgemeinschaft als trojanisches Pferd in die Menschenrechts-Diskussion einzuführen, mit dem Ziel, auch betont

kulturrelativistische Interpretationen der Menschenrechte zu legitimieren. Damit sind wir auf das Feld der grundsätzlichen Auseinandersetzung um das Verhältnis von Kultur und Menschenrechten zurückverwiesen.

### Kultur als Trugbild

Die kulturtheoretischen Grundlagen des Ansatzes von Meyer-Bisch stimmen weitgehend mit der kommunitaristischen Strömung in der aktuellen Gesellschaftstheorie überein, wie sie etwa - trotz differenzierenden Zwischentönen - von Michael Walzer<sup>2</sup> nach wie vor vertreten wird. Die kanadische Soziologin Rhoda E. Howard<sup>3</sup> analysiert den Kommunitarismus als eine politische Ideologie, welche die Kultur einer Gesellschaft einerseits unzulässig vereinheitlicht und andererseits zum Wert-an-sich verabsolutiert. Diese von Howard als „kultureller Absolutismus“ bezeichnete Ideologie stütze sich sozialpsychologisch auf weitverbreitete nostalgische Gefühle der Sehnsucht nach intakten Gemeinschaften. In der kommunitaristischen Perspektive werde das Trugbild der gemeinsamen Kultur zum höchsten Wert, was in der Praxis den Ausschluss von Aussenseitern aus der „reinen“ Kulturgemeinschaft nebst anderen Menschenrechtsverletzungen rechtfertigt. Die Nähe des postmodernen Gemeinschaftsglaubens - von Howard sarkastisch als „corporate identity of reaction“ bezeichnet - zum politischen Konservatismus, ja zum Nationalsozialismus und Faschismus ist für Rhoda E. Howard offenkundig; sie beklagt in diesem Zusammenhang einen kollektiven Gedächtnisverlust.

Die zentrale ethische Frage sei nicht die kulturelle Verträglichkeit einer Menschenrechtsnorm, sondern die Qualität der sozialen Gerechtigkeit. Der Glaube, dass alle Systeme sozialer Gerechtigkeit gleich gut seien, ist in den Augen von Howard ein Ausdruck des westlichen Ethno-Romantizismus. Dagegen betont sie, dass es in traditionellen Gesellschaften gewöhnlich keine gleichen Rechte gebe. Die Idee der Gerechtigkeit sei hier vielmehr an die Verschmelzung von Privileg und Verantwortung gebunden, das heisst, auf die Bestätigung von sozial ungleichen Status-Positionen ausgerichtet. Die Menschenrechte sind für Howard ein Ausdruck der Kultur der Moderne; sie verkörpern eine spezifisch moderne, egalitäre Version von Würde und Gerechtigkeit. Demgegenüber seien in traditionellen Gesellschaften Konzepte der menschlichen Würde vorherrschend, die mit den Menschenrechten tatsächlich unvereinbar seien. Für den Inhalt der Menschenrechte gebe es kein anthropologisches Fundament, sondern nur eine gesellschaftliche Fundierung im modernen Kapitalismus und dem dazugehörigen Rechtsstaat.

### Kulturelle Akzeptanz durch Dialog

Der sudanesischer Exilgelehrte Abdullahi Ahmed An-Na'im<sup>4</sup> geht offenbar von ähnlichen Voraussetzungen wie Rhoda Howard aus, setzt jedoch einen anderen Akzent: Statt zu fragen, ob bestimmte kulturspezifische Überzeugungen oder Praktiken mit dem universalen Anspruch der Menschenrechte unvereinbar seien, stellt sich aus seiner pragmatischen Sicht vielmehr die Frage, wie die universalen Menschenrechte in kulturellen Kontexten verankert werden können, in denen beispielsweise die Status-Rollen oder rigide Hierarchien eine menschenrechtsfeindliche Stellung einnehmen. In dieser Perspektive werden also kulturelle Besonderheiten insofern thematisiert, als sie die Akzeptanz und Durchsetzung der Menschenrechte behindern.

Allerdings gibt An-Na'im zu bedenken, dass diese Probleme nicht nur instrumentell im Sinne einer effizienten Überwindung von kulturspezifischen Hindernissen angegangen werden dürfen. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass es sich um Konflikte zwischen Personen handelt, die unterschiedliche Überzeugungen mit je eigener kultureller Legitimation vertreten. Es braucht einen bewusst geführten Dialog auf mehreren Ebenen, um den Anspruch der Menschenrechte auf universale Geltung mit dem Respekt für die andere Kultur zu verbinden. An-Na'im unterscheidet dabei auf der einen Seite den internen Dialog verschiedener Kräfte in einer Gesellschaft, der an

gemeinsamen kulturellen Voraussetzungen anknüpfen kann, um die unterschiedlichen Interessen auch im Sinne eines kulturellen Wandels auszuhandeln, und auf der andern Seite den interkulturellen Dialog, bei dem von ausserhalb gewisse kulturell möglicherweise neuartige Ideen und Argumente zur Förderung der Menschenrechte an einen gesellschaftlichen Konflikt herangetragen werden. Eine Voraussetzung für das Gelingen von interkulturellen Dialogen zur Stärkung der Menschenrechte sei es, dass beide Seiten von elementaren moralischen Gemeinsamkeiten wie zum Beispiel dem Prinzip des gegenseitigen Respekts ausgehen würden.

### Kultur als Spielball der Macht

In einem pointierten Essay begründet die iranische Sozialwissenschaftlerin Reza Afshari<sup>5</sup> eine scharfe Kritik am Akzeptanz-Ansatz von An-Na'im. Die Berufung auf Kultur, Religion oder Tradition ist ihr weniger ein Anlass für Respekt denn ein Grund zum Misstrauen. Am Beispiel des iranischen Staates nach der islamischen Revolution zeigt sie auf, wie eine weit fortgeschrittene Säkularisierung und kapitalistische Modernisierung der Gesellschaft auf der Ebene der Politik und Ideologie von einer traditionalistischen Maskerade überformt werden kann.

Afshari versteht die Menschenrechte grundsätzlich als moralisch-juristisches Gegenmittel gegen die Erfahrung des Machtmissbrauchs unter den Bedingungen des modernen Staats und der verallgemeinerten Marktwirtschaft. Das Beharren auf der Universalität der Menschenrechte sei eine politische Notwendigkeit besonders dann, wenn staatliche Eliten unter Bezugnahme auf eine traditionalistische Ideologie den Anspruch der Menschenrechte auf überkulturelle Gültigkeit explizit verneinten, wie dies im Iran nach der islamischen Revolution geschehen ist. In Wirklichkeit sei die „authentische Kultur“ immer ein Konstrukt, das von der Staatsmacht und anderen interessierten Kräften wie dem religiösen Establishment oder auch der Opposition propagandistisch für ihre Zwecke modelliert und eingesetzt werde. Die als autonom vorgestellte Kultur sei tatsächlich ein Spielball spezifischer Machtinteressen. So diene beispielsweise der im heutigen Iran vorherrschende religiöse und kulturalistische Diskurs über die Menschenrechte letztlich dazu, die Rückbindung der Staatsmacht an die internationalen Menschenrechtsstandards aufzulösen.

In der Folge wendet sich Afshari kritisch gegen gewisse „neofeministische“ Argumente zugunsten des islamistischen Tschadorzwangs, wonach dieser nicht nur als legitime kulturelle Praxis der Unterklassen, sondern darüber hinaus als eine Bekräftigung der weiblichen Autonomie gerechtfertigt wird. Sie warnt davor, dem Mythos von kultureller Authentizität dort aufzusitzen, wo es tatsächlich um Macht, Unterwerfung und Ungleichheit geht.

Reza Afshari geht mit Rhoda Howard darin einig, dass die Berufung auf die islamische Würde kein Argument ist, das den menschenrechtlichen Anspruch auf die Gleichberechtigung der Geschlechter übertrumpfen könnte. Denn in einer von Männern beherrschten Gesellschaft dient die von Männern definierte Würde eben auch dazu, die Ungleichheit der Geschlechter zu bestätigen.

Vor diesem Erfahrungshintergrund erstaunt es nicht, dass Reza Afshari die von An-Na'im vertretene Strategie der kulturellen Legitimierung der Menschenrechte als blauäugig und illusorisch einstuft. Sie spricht sich deutlich gegen jeden Versuch aus, die „kulturelle Autonomie“ zum Massstab für die Beurteilung menschenrechtlicher Ansprüche zu machen. Der Essay endet folgerichtig mit einem engagierten Aufruf gegen die Autorität des islamischen Rechtes *shari'a* und in einem Bekenntnis zu den verdrängten säkularen Traditionen in den muslimischen Gesellschaften.

### Menschenrechte als Strategie

Aus einer betont sozialwissenschaftlichen Distanz heraus setzt sich die Ethnologin Ann-Belinda Preis<sup>6</sup> mit der Problematik der kulturellen Relativierung der Menschenrechte auseinander. Die

bisherigen Debatten hätten in selbstverschuldete Sackgassen geführt, weil sich die Beteiligten vom stereotypen Kulturkontrast „Wir - die Anderen“ und illusionären monolithischen Bezugseinheiten wie DER ISLAM oder DER WESTEN hätten leiten lassen. Das Konzept von „Monokultur“, wie es in der Menschenrechtsdiskussion verwendet wird, sei ebenso weit von den kulturellen Realitäten wie von den aktuellen kulturtheoretischen Diskussionen entfernt. Denn tatsächlich seien die kulturellen Gewohnheiten und Orientierungen in jedem sozialen Handlungsfeld uneinheitlich und vielfältig. Die Menschen partizipieren überall nicht nur an *einem*, sondern gleichzeitig an vielen, mehr oder weniger zusammenstimmenden kulturellen Kontexten; sie orientieren sich parallel an mehreren Wertsystemen, die sie je nach Situation bevorzugen.

In allen Ländern der Erde sei das, was man unter der „nationalen Kultur“ verstehe, kein stabiler Bezugspunkt, sondern als Symbol der kollektiven Selbstdarstellung immer ein Gegenstand mehr oder weniger heftiger Auseinandersetzungen. Ebenso würden die Menschenrechte im Prozess ihrer kulturspezifischen Aneignung und Weiterverbreitung in ihrer Bedeutung laufend neu ausgehandelt. Nicht ihre relative oder absolute Gültigkeit der Menschenrechte sei aus sozialwissenschaftlicher Sicht die entscheidende Frage, sondern vielmehr, wer mit welchen Absichten welchen Diskurs über die Menschenrechte führt.

Die Menschenrechte seien als normsetzende Strategien bestimmter sozialer Akteure aufzufassen, die in Konkurrenz zu anderen normativen Strategien stünden. Es gehe darum zu verstehen, welche Bedeutung die Menschenrechte in konkreten Alltagssituationen für bestimmte Akteure annehmen; es sei zu untersuchen, wer in einem bestimmten gesellschaftlichen Feld welche Normen vertrete, wer welche Konzepte der Menschenrechte wirksam zu machen versuche, wer sich in den Interpretationskämpfen durchsetze und wer unterliege. Letztlich gehe es in diesen Auseinandersetzungen ebenso um die praktische Bedeutung der Menschenrechte wie um die Idee einer gerechten Gesellschaft. Mit diesem Ansatz ist - jenseits des akademischen Streits zwischen Universalismus und Kulturrelativismus - endlich ein neuer Ausgangspunkt für ein kontextgebundenes Menschenrechtsverständnis gefunden.

---

<sup>1</sup> Meyer-Bisch, Patrice: Rapport introductif. In: P. Meyer-Bisch (ed.): Les droits culturels. Une catégorie sous-développée de droits de l'homme. Fribourg 1993

<sup>2</sup> Walzer, Michael: Lokale Kritik - globale Standards. Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung. Hamburg 1996

<sup>3</sup> Howard, E. Rhoda: Cultural Absolutism and the Nostalgia for Community. In: Human Rights Quarterly 15 (1993), S.315-338

<sup>4</sup> An-Na'im, Abdullah A.: Toward a Cross-Cultural Approach to Defining International Standards of Human Rights. In: An-Na'im, A.A. (ed.): Human Rights in Cross-Cultural Perspectives. A Quest for Consensus. Philadelphia 1992

<sup>5</sup> Afshari, Reza: An Essay on Islamic Cultural Relativism in the Discourse of Human Rights. In: Human Rights Quarterly 16 (1994), S.235-276

<sup>6</sup> Preis, Ann-Belinda S.: Human Rights as Cultural Practice: An Anthropological Critique. In: Human Rights Quarterly 18 (1996), S.286-315